

(Nr. 10226.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Westfalen, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreis Ausschuss mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

§. 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebote vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbände vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 4.

In Stadtkreisen kann auf Antrag betheiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses der Bezirks Ausschuss.

§. 5.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“, Bergen, den 25. Juli 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. v. Gofler. Gr. v. Bülow. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.
